

VERHALTENSKODEX

der AUSTROMED

P R Ä A M B E L

Durch den Verhaltenskodex der AUSTROMED soll die Zusammenarbeit zwischen Medizinprodukte-Unternehmen und Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Angehörigen des Gesundheitswesens als auch Medizinprodukte-Unternehmen untereinander geregelt werden. Dabei wird insbesondere die Zulässigkeit der direkten Zusammenarbeit mit Angehörigen des Gesundheitswesens im Rahmen von Beratungsverträgen, bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie der Unterstützung im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungen festgelegt. Ziel ist die professionelle und faire Zusammenarbeit, die Einhaltung der in der österreichischen Verfassung verankerten Menschenrechte, der hohen ethischen Standards der Medizinprodukte-Branche sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsgrundlagen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinprodukte-Unternehmen sowohl zwischen den einzelnen Medizinprodukte-Unternehmen als auch mit Einrichtungen und Angehörigen des Gesundheitswesens.

ANWENDUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Kodex bindet mit Annahme durch die Mitgliederversammlung sämtliche Mitglieder der AUSTROMED (im Folgenden: Medizinprodukte-Unternehmen), die eine Vereinigung der Medizinprodukte-Unternehmen Österreichs ist. Unternehmen, die nicht Mitglieder der AUSTROMED sind, jedoch vorrangig mit der Herstellung, Aufbereitung von und dem Handel mit Medizinprodukten befasst sind, empfiehlt AUSTROMED, diesen Kodex ebenfalls als Verhaltensleitlinie heranzuziehen. AUSTROMED legt ihren Mitgliedern nahe, diesen Verhaltenskodex sämtlichen von ihnen abgeschlossenen Verträgen als zwingenden Vertragsinhalt als Anhang beizulegen.
Zudem verpflichtet sich jedes Medizinprodukte-Unternehmen ausdrücklich zur Einhaltung des [Medizinproduktegesetzes 2021 \(MPG\)](#), [BGBl. I Nr. 122/2021](#) in der jeweils geltenden Fassung samt den einschlägigen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen und Richtlinien. Verstöße gegen diese rechtlichen Bestimmungen stellen auch automatisch einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex dar. Neue Mitglieder unterwerfen sich mit der Beitrittserklärung nicht nur den Statuten in der jeweils geltenden Fassung, sondern auch diesen Verhaltensregeln.
- (2) Die dem Verhaltenskodex der AUSTROMED unterliegenden Medizinprodukte-Unternehmen sind dazu verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Bestimmungen anzuleiten und Verstöße dagegen zu sanktionieren. Interne Richtlinien der Mitglieder der AUSTROMED bzw. deren Vertragspartner sowie bestehende Rechtsvorschriften bleiben vom Verhaltenskodex unberührt.
- (3) AUSTROMED hält ausdrücklich fest, dass jede Art der Beeinflussung von Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind, durch Medizinprodukte-Unternehmen (z.B. in Hinblick auf die Verschreibung/Verordnung von Medizinprodukten) unzulässig ist und seitens AUSTROMED – unabhängig von der Einleitung von straf- oder zivilgerichtlichen Verfahren – sanktioniert wird.

§ 2 Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Medizinprodukte-Unternehmen und Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Grundsatz der Trennung

Entgeltliche und unentgeltliche Leistungen jeglicher Art (z.B. Sach-, Dienst-, Geldleistungen, Geschenke, geldwerte Vorteile) an Beschäftigte und sonstige Partnerinnen und Partner in Einrichtungen des Gesundheitswesens dürfen nicht in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Umsatzgeschäften (siehe besonders § 3) stehen, die mit der Einrichtung des Gesundheitswesens erfolgen, in der diese Personen beschäftigt sind. Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens und sonstigen Partnerinnen und Partnern der Mitgliedsunternehmen dürfen daher keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Leistungen angeboten oder gewährt werden, um Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen zu nehmen. Hier und in allen ähnlich gelagerten Fällen sind insbesondere die Bestimmungen des MPG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Grundsatz der Transparenz

Leistungsverhältnisse zwischen Medizinprodukte-Unternehmen und Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens und sonstigen Partnerinnen und Partnern, aber auch Spenden und sonstige Zuwendungen sind schriftlich festzuhalten, gegenüber der jeweiligen Arbeitgeberin bzw. dem jeweiligen Arbeitgeber von Vertragspartnern des Medizinprodukte-Unternehmens offen zu legen und von diesem genehmigen zu lassen. Für laufend zu erbringende Leistungen (z.B. Beratungsleistungen, Vortragsreisen, Studienprojekte etc.) ist die regelmäßige Dokumentation der Arbeitsergebnisse bzw. der Vertragsabwicklung erforderlich.

(3) Grundsatz der Ausgewogenheit

Bei Vertragsbeziehungen zwischen Medizinprodukte-Unternehmen und Leistungserbringenden müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Bemessung der Vergütung hat sich am Umfang der Leistung, dem Zeitaufwand sowie der besonderen Qualifikation der Vertragspartner zu orientieren.

(4) Grundsatz der Dokumentation

Alle derartigen Leistungen und Gegenleistungen sind so zu gestalten und schriftlich zu dokumentieren, dass jederzeit die Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit sichergestellt ist. Jedenfalls zu dokumentieren sind Gegenstand und Zweck der Zusammenarbeit, die zu konkretisierenden wechselseitig erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen, sowie die Kostentragung und finanzielle Abgeltungen. Über die Leistungen sind Leistungsberichte zu verfassen.

(5) Grundsatz des Außenwahrnehmung

Medizinprodukte-Unternehmen sowie deren Dienstnehmer haben bei der Zusammenarbeit mit Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie den Einrichtungen des Gesundheitswesens stets dafür Sorge zu tragen, dass deren Außenauftritt nicht den Grundsätzen dieses Kodex widerspricht und das Ansehen der Medizinprodukte-Branche nicht beschädigt wird.

U M S A T Z G E S C H Ä F T E

§ 3 Beschaffung und Vertrieb

- (1) Beschaffung und Vertrieb von Medizinprodukten unterliegen dem allgemeinen Preis- und Leistungswettbewerb. Die Einkaufsentscheidung für Medizinprodukte soll unter Berücksichtigung von Qualität und damit verbundener Dienstleistung, sowie dem Produktpreis erfolgen. Gesamtwirtschaftliche Aspekte sollen ebenfalls Berücksichtigung finden.

- (2) Die Gewährung, das Anbieten bzw. Versprechen von entgeltlichen oder unentgeltlichen Vorteilen für die Verschreibung und/oder Verordnung eines bestimmten Medizinproduktes bzw. dessen Einkauf oder Verkauf durch Angehörige der Fachkreise des Gesundheitswesens ist unzulässig.

F O R S C H U N G U N D E N T W I C K L U N G

§ 4 Anforderungen an Forschungs- und Entwicklungsprojekte

- (1) Zur Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung durch Medizinprodukte ist eine kontinuierliche Forschung in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern sowie sonstigen Personen der einschlägigen Fachkreise unverzichtbar.
- (2) Die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten ist bei Einhaltung der hier genannten Voraussetzungen zulässig und erwünscht. Der Vertragsabschluss und die Durchführung dementsprechender Forschungs- und Entwicklungsprojekte zum Zwecke der Finanzierung der Forschung und Entwicklung von Medizinprodukten durch Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw. deren Beschäftigten setzen im Sinne der oben angeführten Grundsätze Folgendes voraus:
- a. Sicherstellung, dass die Risiken in Hinblick auf die beteiligten Patientinnen und Patienten, gemessen an der voraussichtlichen Bedeutung der Forschungsergebnisse, nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft vertretbar sind und die Regelungen der §§ 13ff MPG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden;
 - b. Auswahl der Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw. der dort verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich nach sachgerechten Kriterien (z.B. fachliche/wissenschaftliche Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sachgerechte Ausstattung der Einrichtung, hinreichendes Patientenpotential etc.);
 - c. Gewährleistung der Einhaltung der anwendbaren Berufsrechte (z.B. Ärztegesetz, Verhaltenskodex der ÖÄK, Richtlinien der medizinischen Universitäten, etc.) bei Zusammenarbeit mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrichtungen des Gesundheitswesens.
 - d. Angemessene Vergütung der Leistung der an den Projekten beteiligten qualifizierten Personen. Sofern für bestimmte Berufsgruppen des Gesundheitswesens eigene Gebührenordnungen bestehen, dienen diese zur Orientierung der Angemessenheit.
- (3) Die Finanzierung von Forschung und Entwicklung durch Hersteller und/oder Vertreiber darf nicht als Instrument der Absatzförderung eingesetzt werden. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Vergabe und dem Volumen von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen und der Beschaffung von Medizinprodukten ist daher auszuschließen und transparent zu begründen, weshalb die Durchführung eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungsprojekts an die ausgewählte Einrichtung des Gesundheitswesens bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergeben wird. Die Gewährung bzw. das Versprechen von Geldleistungen bzw. sonstigen Leistungen, die über die angemessene Abgeltung für die Durchführung entsprechender Projekte hinausgehen, ist untersagt.
- (4) Verträge zum Zwecke der Finanzierung von Forschung und Entwicklung von Medizinprodukten zwischen den Medizinprodukte-Unternehmen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, deren Beschäftigten und sonstigen Leistungserbringern, sind schriftlich, unter genauer Angabe der zu erbringenden Leistungen sowie der Vergütung, abzuschließen. In den Verträgen sind zudem die Konten anzugeben, über die die Finanzierung erfolgt.

§ 5 Beraterverträge im Rahmen von Forschung und Entwicklung

- (1) Beraterverträge zwischen Medizinprodukte-Unternehmen und Partnerinnen und Partnern in Einrichtungen des Gesundheitswesens sind zulässig, soweit
 - a. die Vertragspartner für die von ihnen übernommenen Beratungsaufgaben fachlich/wissenschaftlich hinreichend qualifiziert sind;
 - b. die Unternehmen an der Beratungstätigkeit ein legitimes Interesse haben (Produkt-, Unternehmensbezug);
 - c. Leistung und Gegenleistung angemessen und ausgeglichen sind;
 - d. ein schriftlicher Vertrag vorliegt, der seitens der beratenden Person an deren Dienstgeber zur Genehmigung übermittelt wird. Für die Einholung der Genehmigung durch den Dienstgeber ist der Vertragspartner des Medizinprodukte-Unternehmens eigenverantwortlich. Das Medizinprodukte-Unternehmen trifft diesbezüglich keinerlei Verantwortung.
- (2) Für derartige Beraterverträge sind die relevanten Bestimmungen des [Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG](#) (echter Dienstvertrag, freier Dienstvertrag) sowie des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes - GSVG (u.a. neue Selbständige) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Frage der Verpflichtung zur Leistung der Steuern und der Sozialversicherung ist im Beratervertrag ausdrücklich zu berücksichtigen.

§ 6 Finanzierungsmodalitäten

Die Finanzierung von Forschung und Entwicklung durch die Medizinprodukte-Unternehmen in Einrichtungen des Gesundheitswesens hat über separate Konten (z.B. Drittmittelkonten) zu erfolgen, die vom jeweiligen Träger einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder einem unabhängigen Gremium verwaltet und überwacht werden. Die Überweisung dieser Beträge auf andere Konten als die ausdrücklich genannten Drittmittelkonten ist unzulässig.

INFORMATIONEN - UND ALLGEMEINE BERATUNGSLEISTUNG

§ 7 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Wissenschaftliche Informationsvermittlung gegenüber Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw. deren Aus-, Fort- und Weiterbildung durch Medizinprodukte-Unternehmen (etwa im Rahmen von internen/externen Fortbildungsveranstaltungen, Symposien und Kongressen) dienen der Vermittlung und Verbreitung von medizinischem Wissen und praktischen Erfahrungen. Sie müssen stets fachbezogen sein und sich in einem finanziell angemessenen Rahmen halten. Die Weitergabe von Erkenntnissen über Diagnostik und Therapie muss im Vordergrund stehen.
- (2) Bei der Unterstützung der Teilnahme von Beschäftigten wissenschaftlicher Einrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und sonstiger Leistungserbringer an Informations-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch Hersteller und Vertreiber ist Folgendes zu beachten:
 - a. Bei von Medizinprodukte-Unternehmen selbst organisierten und/oder ausgerichteten Fortbildungsveranstaltungen (interne Fortbildungsveranstaltungen) können den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die angemessenen Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten erstattet werden. Voraussetzung für derartige Kostenübernahmen ist jedoch, dass die Einladung dieser Person nicht direkt an diese erfolgt ist, sondern über den jeweiligen Dienstgeber und dieser der Rückerstattung

der Reisekosten zugestimmt hat bzw. ein eigenes Konto für die Erstattung der Reisekosten genannt hat. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte bzw. Personen, die in keinem Anstellungsverhältnis zu einer Einrichtung des Gesundheitswesens stehen, sind persönlich zu den Veranstaltungen einzuladen, wobei auch für diese Personen angemessene Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten übernommen werden können.

- b. Soweit Teilnehmerinnen und Teilnehmer aktive Beiträge in Form von Referaten, Moderationen, Präsentationen, Anwendungsanleitungen etc. erbringen, kann ihnen außer den Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten ein angemessenes Honorar erstattet werden. Derartige Personen dürfen von den Medizinprodukte-Unternehmen auch direkt kontaktiert und mit ihnen die Modalitäten über die Teilnahme ausverhandelt werden, wobei diese Personen ihre Arbeitgeber über deren Teilnahme in Kenntnis zu setzen haben.
- c. Eine Unterstützung der Teilnahme an von Medizinprodukte-Unternehmen nicht selbst organisierten und/oder ausgerichteten Veranstaltungen (externe Veranstaltungen) kann gegen Vorlage der Originalbelege von Reisekosten samt Verpflegungs- und Unterkunftskosten sowie Teilnahmegebühren gewährt werden, wenn die Teilnahme den Zweck verfolgt, Erkenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die die Produkte des unterstützenden Medizinprodukte-Unternehmens betreffen. In diesem Fall sind die Erkenntnisse und Erfahrungen sowie die Teilnahme an dem Kongress stets in schriftlich dokumentierter Form vorzulegen und stellen die Gegenleistung für die Übernahme der Reisekosten dar. Die Übernahme derartiger Kosten ist jedoch nur zulässig, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht direkt von den Medizinprodukte-Unternehmen zur Teilnahme eingeladen wurden, sondern die Einladung an den Dienstgeber ergangen ist und dieser festgelegt hat, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter an dieser Veranstaltung teilnehmen darf.

§ 8 Allgemeine Beratungstätigkeit

- (1) Der Abschluss von allgemeinen Beratungs-, Lizenz- und Know-how-Verträgen etc. zwischen Medizinprodukte-Unternehmen und Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens und sonstigen Leistungserbringern ist im Rahmen der arbeits-/dienstvertraglichen Regelungen zulässig. Diese Verträge müssen schriftlich abgeschlossen werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. hinreichende fachliche/wissenschaftliche Qualifikation für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben. Die Anzahl der hinzugezogenen Beraterinnen und Berater hat sich an der konkreten Notwendigkeit für das einzelne Projekt zu orientieren und darf nicht überschießend sein.
 - b. eindeutige Festlegung von Leistung und Gegenleistung mittels schriftlichen Vertrags;
 - c. Angemessenheit und Ausgeglichenheit von Leistung und Gegenleistung;
 - d. Dokumentation der erbrachten Leistungen;
 - e. Der Vertrag zwischen dem Medizinprodukte-Unternehmen und der zur Beratung herangezogenen Person ist von dieser gegenüber ihrem Dienstgeber offenzulegen.
- (2) Soweit im Rahmen von Berater-, Lizenz- und Know-how-Verträgen Personal von Einrichtungen des Gesundheitswesens in Anspruch genommen werden sollen, ist der entsprechende Vertrag gegenüber dem Dienstgeber der bzw. des Beschäftigten (Verwaltung) durch die bzw. den Beschäftigten unter Angabe des Leistungsgegenstandes und Entgeltes schriftlich offen zu legen und dessen schriftliche Bestätigung einzuholen, dass gegen den Abschluss und die Durchführung des Vertrages keine Bedenken bestehen. Die Verantwortung für die Einholung der Genehmigung liegt beim Vertragspartner des Medizinprodukte-Unternehmens.

- (3) Medizinprodukte-Unternehmen sollen durch Etablierung eines internen Entscheidungsprozesses sicherstellen, dass bei der Vergabe von allgemeinen Beratungs-, Lizenz- und Know-how-Verträgen etc. kein korruptionsstrafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt wird. Im Rahmen des internen Entscheidungsprozesses ist eine dokumentierte Evaluierung der Risiken sowie eine Bewertung der vorgesehenen Beraterin bzw. des vorgesehenen Beraters vorzunehmen.

SPENDEN, GESCHENKE UND ANDERE SACHZUWENDUNGEN

§ 9 Spenden

- (1) Die Gewährung von Spenden an Einrichtungen des Gesundheitswesens durch Medizinprodukte-Unternehmen ist nur zulässig, wenn diese der Förderung von Forschung und Lehre von wissenschaftlichem Wert, Verbesserung der Gesundheits- oder Patientenversorgung, der Aus- und Weiterbildung oder sonstiger mildtätiger Zwecke dienen.
- (2) Spenden an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen des Gesundheitswesens oder einzelne Angehörige des Gesundheitswesens durch Geldzahlungen auf Privatkonten oder auch Drittmittelkonten, die sich in der Verfügungsgewalt der Einzelnen bzw. des Einzelnen befinden und nicht von Einrichtungen des Gesundheitswesens selbst verwaltet und überwacht werden, sind unzulässig.
- (3) Die Gewährung von Spenden ist zu dokumentieren. Spenden sollen grundsätzlich nur aufgrund einer schriftlichen Anfrage einer Organisation oder auf Initiative eines Medizinprodukte-Unternehmens gewährt werden, wenn auf Basis der erteilten Informationen und notwendigen Unterlagen eine objektive Prüfung möglich ist, ob keine Zuwiderhandlung gegen § 9 Abs. 1 vorliegt. Eine Spende soll erst dann zur Auszahlung gebracht werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung der Bedingungen zwischen den Parteien über die Spende getroffen wurde. Diese dürfen nur direkt an die Spendenorganisation ausbezahlt werden. Die Gewährung von Spenden dient nicht der verschleierte Rückzahlung von Rabatten oder anderen Preisabsprachen.
- (4) Medizinprodukte-Unternehmen sollen durch Etablierung eines internen Entscheidungsprozesses sicherstellen, dass durch die Gewährung von Spenden kein korruptionsstrafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt wird. Im Rahmen des internen Entscheidungsprozesses ist eine dokumentierte Evaluierung der Risiken sowie eine Bewertung der vorgesehenen Empfängerin bzw. des vorgesehenen Empfängers der Spende vorzunehmen.
- (5) Nicht zweckgebundene karitative, gemeinnützige Spenden sind ausschließlich gemeinnützigen Vereinen bzw. Organisationen oder Non-Profit-Organisationen zu gewähren, wobei die Spenderin bzw. der Spender dabei keinen Einfluss auf die Verwendung der Mittel haben darf.

§ 10 Geschenke und andere Sachzuwendungen

- (1) Die Gewährung von Geschenken und anderen Zuwendungen an Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich unzulässig.
- (2) Davon ausgenommen sind nur Werbegeschenke mit geringem Wert, auf denen z.B. der Firmenname, das Firmenlogo oder die Marke des Medizinprodukte-Unternehmens bzw. des Produktes enthalten sind. Die Bestimmungen des MPG in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (3) Das Sponsoring von Veranstaltungen, die aufgrund der teilnehmenden Fachkreise in einem bestimmten Bezug zu den Medizinprodukte-Unternehmen stehen, ist in angemessenem Umfang zulässig.

- (4) Medizinprodukte-Unternehmen können Ausbildungszuschüsse zur „Unterstützung der zukunftsorientierten medizinischen Ausbildung“ gewähren, wenn sichergestellt ist, dass diese ausschließlich für den Zweck der medizinischen Ausbildung verwendet werden. Jeder diesbezüglich gewährte Zuschuss ist zu dokumentieren.
- (5) Eigene Medizinprodukte zu Demonstrationszwecken dürfen dann unentgeltlich an fachlich qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheitswesens abgegeben werden, sofern diese erforderlich sind, um sich mit dem Medizinprodukt vertraut machen zu können, sowie um der Patientin bzw. dem Patienten den Eingriff demonstrieren zu können. Die abgegebenen Medizinprodukte können dem einmaligen oder mehrmaligen Gebrauch dienen. Die Abgaben sind im Sinne des MPG in der jeweilig geltenden Fassung entsprechend zu dokumentieren.

§ 11 Bewirtung

Zum Zweck des Austausches von Fachinformationen mit Angehörigen des jeweiligen kompetenten Fachkreises sowie im Rahmen von Veranstaltungen ist die Ausübung der Gastfreundschaft durch Übernahme der Verköstigung zulässig, solange sie sich in einem angemessenen Rahmen bewegt und die Höhe der Kosten sowie der Zweck schriftlich dokumentiert wird. Begleitpersonen von Angehörigen des jeweiligen Fachkreises sind von der Bewirtung grundsätzlich nicht umfasst.

VERHALTEN DER AUSTROMED-MITGLIEDER UNTEREINANDER

§ 12 Fairer Wettbewerb

Im Interesse der Sicherheit für Patientinnen und Patienten, Anwenderinnen und Anwender und Dritte haben sich die Mitglieder von AUSTROMED in ihren Geschäftspraktiken vom Grundsatz eines fairen Wettbewerbs leiten zu lassen und alle Handlungen zu unterlassen, die letztlich diesbezüglich negative Auswirkungen nach sich ziehen. Ein Verstoß gegen diesen Kodex stellt einen Verstoß gegen den fairen Wettbewerb dar.

§ 13 Kollegialität und Respekt

Ungeachtet der grundsätzlichen Stellung als Mitbewerber am Markt haben sich die Mitglieder von AUSTROMED gegenüber anderen Mitgliedern so zu verhalten, wie sie selbst behandelt zu werden wünschen. Kollegialer Respekt und gegenseitige Unterstützung sind wesentliche Eckpfeiler jeder Interessenvertretung und räumen dem Grundsatz des "Miteinander" einen entsprechenden Stellenwert ein. Handlungen, die diesen Leitsätzen widersprechen, stellen die Ziele des Vereines in Frage.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Sanktionen

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Kodex werden nach dem in den Statuten der AUSTROMED genannten Schiedsverfahren geahndet und werden zum ausdrücklichen Bestandteil des Verhaltenskodex erklärt. Das in den Statuten festgelegte Schiedsgericht entscheidet in einem ebendort festgelegten Verfahren nach Anhörung beider Seiten in Fällen geringfügiger Verfehlungen über den Ausspruch eines Verweises, oder in schwereren Fällen über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verband. In besonders schwerwiegenden Fällen ist der Vorstand auch von sich aus berechtigt, über Antrag eines Vereinsmitgliedes über den Ausschluss zu entscheiden. Entscheidungen können in angemessener und wahrheitsentsprechender Form bekannt gegeben werden. Zudem unterliegen Verstöße gegen den Kodex u.a.

den Sanktionen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG). Ungeachtet einer Sanktion im Rahmen des Schiedsverfahrens können somit betroffene Unternehmen ihre Ansprüche nach dem UWG einklagen.

- (2) Anträge auf Einleitung eines Schiedsverfahrens dürfen nicht anonym gestellt werden. AUSTROMED wird die Bearbeitung nach Einlangen des Antrages über Ersuchen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers anonym behandeln.
- (3) Vor Anrufung des Schiedsgerichts kann die Geschäftsführung der AUSTROMED eine vergleichende Bereinigung versuchen. Sollte diese gelingen, so ist von der Einleitung eines Schiedsverfahrens Abstand zu nehmen.

§ 15 Veröffentlichung

AUSTROMED wird diesen Kodex publizieren und ihre Mitglieder umfassend informieren. Sie wird in geeigneter Weise die Umsetzung und Einhaltung dieses Kodex prüfen.